

Regulativ

für die

Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung in Wien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Ausführung von Leitungen für die Wasserversorgung der Häuser, Grundstücke etc. in Wien ist nur ein concessionirter Wasserleitungs-Installateur berechtigt, welcher die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften zu beachten hat.

§ 2.

Die Wasserleitungsanlagen sind mit besonderer Sorgfalt und Sachkenntniß auszuführen, damit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für den Bestand der Gebäude und anderer Objecte abgewendet und Wasservergeudung nach Möglichkeit hintangehalten werde.

Die Aufsicht hierüber übt der Magistrat als Gewerbsbehörde I. Instanz.

§ 3.

Die zur Herstellung von Wasserleitungen concessionirten Geschäftskleute haben ein chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gewerbsbehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Dieses Vormerkbuch hat, um eine Gleichförmigkeit der Führung desselben zu erzielen, nachstehende Rubriken zu enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer der übernommenen Arbeit;
- b) das Datum der Arbeitsausführung;
- c) den Namen der Partei, für welche die Arbeit ausgeführt wird;
- d) den Gemeindebezirk, die Gasse und die Hausnummer, wo die Arbeit ausgeführt wird;
- e) die Angabe, ob die Wasserleitung neu hergestellt, vergrößert, abgeändert oder ob eine außer Betrieb gestandene Leitung wieder in Benützung genommen wird;
- f) die Länge der herzustellenden Rohrleitung;
- g) die Anzahl der Steiglinien und der zu errichtenden oder bloß zu versehenen Wasserausläufe;
- h) das Datum, an welchem die Anzeige von der Herstellung der Arbeit an das Stadtbauamt erstattet wurde.

Jede auszuführende Arbeit (Punkt e) ist vor Beginn derselben dem Stadtbauamte mittelst einer ungestempelten, mit der fortlaufenden Nummer des Vormerkbuches versehenen Eingabe nach dem beigefügten Formulare anzuzeigen.

Wenn in einem Hause zwei oder mehrere Steiglinien hergestellt werden, hat der Installateur einen Plan der ganzen Wasserleitungsanlage im Grund und Aufriß vorzulegen.

§ 4.

Dem Magistrate steht das Recht zu jederzeit die Ausführung der Installationsarbeiten durch das Stadtbauamt zu überwachen, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen bis zu 10 Atmosphären Druck vornehmen zu lassen, sowie überhaupt sich auf eine geeignet erscheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Uebelstände anzuordnen. Die zu den anlässlich der Ueberwachung der Ausführung angeordneten Proben nöthige Druckpumpe sammt Zugehör, sowie das erforderliche Personale hat der betreffende Installateur über Verlangen des Stadtbauamtes beizustellen, jedoch übernimmt die Gemeinde Wien keine Haftung für die dauernde Dichtigkeit der Leitung.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch bei Erweiterung, Abänderung und Reconstruction bestehender Leitungen Anwendung.

Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Wasserleitungen den in diesem Regulativ vorgesehenen Prüfungen unterworfen werden, wenn ein Mangel an der Leitung erhoben worden ist, und der Eigenthümer trotz ergangener Aufforderung den Uebelstand nicht abgestellt hat.

Vor der Abhaltung einer Probe ist der Eigenthümer der Wasserleitung mit der Aufforderung zu verständigen, den ausführenden Installateur beizuziehen.

Zeigen sich bei der Probe gefahrdrohende Mängel, so kann der Fortgebrauch der Leitung bis zur Abstellung der Gebrechen sofort untersagt werden.

§ 6.

Dem Eigenthümer einer Wasserleitung steht das Recht zu, die Vornahme einer amtlichen Beschau oder Probe zu verlangen.

Das Stadtbauamt hat diese Amtshandlung mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen und hat die ansuchende Partei hiefür die betreffende, in dem diesfalls genehmigten Gebührentarife normirte Gebühr an die Gemeinde zu entrichten. Die Druckpumpe und das erforderliche Personale wird von der Gemeinde gegen Ersatz der baren nach dem allgemeinen städtischen Preistarife anzurechnenden Selbstkosten beigelegt.

§ 7.

Uebertretungen, der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, insoferne auf dieselben das allgemeine Strafgesetz oder die Gewerbeordnung keine Anwendung finden, an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) mit einer Geldstrafe von 1—100 fl. ö. W. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen geahndet.

B. Specielle Bestimmungen.

Die speciellen Bestimmungen betreffen:

1. Die Zuleitung vom Hauptrohre bis zur Grenze des Hauses oder Grundes oder bis zum Wassermesser; und
2. die innere Einrichtung von der Haus- oder Grundgrenze oder dem Wassermesser bis zu den Ausfluß- und Abflußstellen.

1. Zuleitung.

§ 8.

Die Zuleitung wird von Seite der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers vom Hauptrohre bis zur Haus- oder Grundgrenze oder, wenn ein Wassermesser in die Leitung eingeschaltet wird bis zum Wassermesser hergestellt.

§ 9.

In dieser Zuleitung wird entweder direct am Hauptrohre oder im Trottoir ein Absperrhahn angebracht, welcher weder vom Installateur, noch vom Wasserabnehmer oder anderen Personen, sondern nur von dem Betriebspersonale der Wasserleitung geöffnet oder geschlossen werden darf.

§ 10.

Die Trace der Abzweigung, sowie die Stellung der Haupt-Absperr-Vorrichtung außerhalb und innerhalb der Häuser und Grundstücke und den Standort des Wassermessers bestimmt das Stadtbauamt; aus



Sicherheits-Rücksichten, darf der Wassermesser nur in einem von dem Gasmesserstandorte vollständig abgesonderten Raume aufgestellt werden, welcher vor Frost geschützt und stets zugänglich sein muß.

2. Innere Einrichtung.

a) Rohrmateriale.

§ 11.

Zu den Hausleitungen (Steigleitungen) dürfen bis zu einem Durchmesser von 25 Millimeter nur Bleiröhren mit Zinneinlage oder geschwefelte Bleiröhren verwendet werden, welche per Current-Meter mindestens folgendes Gewicht haben müssen:

bei 13 m/m igen Bleiröhren	2·80 Kilogr.
" 20 " " "	4·55 "
" 25 " " "	7·25 "

falls für größere Wasserquantitäten stärkere als 25 m/m ige Röhren erforderlich werden, müssen dieselben aus Gußeisen nach den Normalien der Hochquellenleitung angefertigt sein.

Die Verwendung von schmiedeisernen Röhren für die Herstellung oder Abänderung von Wasserleitungen, abgesehen von den Abfallleitungen, ist ausnahmslos verboten.

Für Abfallleitungen können Rohre aus Schmied- und Gußeisen, Blei oder Steinzeug verwendet werden, dieselben haben mindestens einen lichten Durchmesser von 50 m/m, bei Water Closets und Küchenausgüssen aber mindestens einen 100m/m igen lichten Durchmesser zu erhalten.

b. Absperrvorrichtungen.

§ 12.

Als Absperrvorrichtungen dürfen nur Niederschraubventile bewährter Construction, sowie Schwimmkugelhähne und die von der Gemeinde Wien als zulässig erkannten Selbstabschlußhähne verwendet werden.

Als Feuerhydranten dürfen nur die mit dem Normalgewinde der Wiener Feuerwehr versehenen, und gegen Bezahlung beim Stadtbauamte zu beziehenden Hydranten verwendet werden.

Conusshähne jeder Gattung sind von der Verwendung ausgeschlossen.

c. Verbindungen.

§ 13.

Die Verbindung der Bleiröhren untereinander kann durch Löthung mit dem Kolben, Klümber oder durch kalte Verbindung (Verschraubung mittelst Flantschen) hergestellt werden.

Bei den Löthverbindungen ist eine Querschnittverengung besonders beim Granuliren des Zinnes zu vermeiden.

Für Gußeisenrohre müssen die Muffenverbindungen mit Hanf und Blei und die Flantschenverbindungen, wenn nicht mit Bleischeiben, mit besten vulcanisirten Kautschukscheiben hergestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß das Dichtungsmateriale mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Berührung kommt.

Abfallleitungen können mit Hanf und hydraulischem Kalkmörtel gedichtet werden.

d. Art der Rohrlegung.

§ 14.

Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so anzulegen, daß sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Seigungen nicht beschädigt werden können und vom Wassermesser aus in steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftfäcke vermieden werden.

Die in das Erdreich einzulegenden Röhren sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1·5 Meter und sonst mindestens 50 cm mit der Rohroberkante unter das Terrain zu legen.

Die in das Erdreich einzulegenden Bleiröhren sind überdies noch vollständig mit Ziegeln einzuschließen.

Hiebei ist das Traversiren von Kanälen nach Thunlichkeit zu vermeiden; wenn dies nicht möglich ist, sind eigene Schutzrohre aus Gußeisen auf die Kanalbreite zu verwenden. Die Steiglinien und die Abzweigungen zu den einzelnen Ausläufen dürfen nur an der inneren Seite der Hauptmauer und nur in vor Frost geschützten Räumen d. i. in Mauerstößen von mindestens 15 cm Tiefe oder in Holzverschalungen angebracht werden und es sind diese Rohre überdies noch mit schlechten Wärmeleitern (Seegrass, Holz etc.) einzuhüllen; übrigens ist auch die Anwendung isolirender Luftschichten zulässig.

Die Anlage von Wasserleitungen in der Nähe von Heizobjecten und Schornsteinen ist nicht gestattet.

Am tiefsten Punkte der Hausleitung ist eine Entleerungsvorrichtung so anzubringen, daß sich sämtliche Rohrstränge der ganzen Wasserleitungsanlage vollkommen entleeren können; jede Steiglinie ist mit einem eigenen Absperrhahn zu versehen, bei jedem einzelnen Auslaufe ist ein besonderer Regulierungshahn anzubringen, der auch im Auslaufhahn selbst eingefügt werden kann; die Verbindung der von der Stadtgemeinde Wien hergestellten Abzweigsleitung mit der Hausleitung ist noch vor Einschaltung des Wassermessers von dem Installateur zu bewerkstelligen.

Bei Ausführung von neuen Hauswasserleitungen ist entweder ausschließlich nur ein Auslauf zu ebener Erde oder im Falle der Vorsorge für Stockwerksleitungen zu ebener Erde ein allgemein zugänglicher Auslauf herzustellen, welcher von den Stockwerksleitungen getrennt im Betriebe erhalten werden kann.

Leitungen für Feuerwechsel und Aufzüge sind als selbständige von der Hausleitung getrennte Leitungen herzustellen und dürfen die ersteren nur aus Gußeisen von mindestens 55 mm lichter Weite ausgeführt werden und dürfen mit einer Entleerungsvorrichtung nicht versehen sein.

Pissoirs, Water Closets, hydraulische Hebemascinen, Dampfmaschinen oder Motoren überhaupt dürfen nicht mit den Zuleitungsröhren in directe Verbindung gebracht werden; die Speisung derselben ist nur mittelbar durch eine Reservoiranlage gestattet, in welche das Hochquellenwasser in freiem Auslauf zufließt, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß der Zufluß entweder durch einen Schwimmkugelhahn oder einen Niederschraubhahn unterbrochen werden kann.

Derartige Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten, mit einem entsprechenden Ueberfallrohr zu versehen, gegen die Temperatureinflüsse durch Verschaltungen zc. entsprechend zu schützen und dürfen keinen gesundheitschädlichen Anstrich erhalten.

Zur Verhinderung des Aufsteigens der Kanalgaße durch die Abfallrohre empfiehlt es sich, in jedes der letzteren einen Syphon einzuschalten und die Auslaufmuscheln mit sogenannten Glockenverschlüssen (Kappen) über den Auslauffießen zu versehen.

Bei der Anlage von neuen Pissuiren und Closetspülungen ist vorzusehen, daß auch im Falle der Absperrung der Stockwerksleitungen die Pissuirs und Closets entsprechend gespült werden können.

Probe der Leitung.

§ 15.

Obwohl alle Rohre und Maschinenbestandtheile für Wasserleitungen vor ihrer Verwendung einer Probe bis mindestens 10 Atmosphären Druck unterzogen werden müssen, hat der Installateur nach Vollendung der Herstellung oder Aenderung einer Wasserleitungsanlage beim Stadtbauamte schriftlich um die Prüfung und Dotirung der Leitung anzusuchen. Die Prüfung der Leitung wird nur in Gegenwart des Installateurs bei offenem Rohrgraben und offener Mauerriße vorgenommen, wozu der Installateur die zu den Proben erforderliche Druckpumpe und das nothwendige Personale über Verlangen des Stadtbauamtes beizustellen und den Nachweis über den Erlag der betreffenden in dem diesfalls genehmigten Gebührentarife normirten Gebühr beizubringen hat.

In dem Falle als die Prüfung von Amtswegen vorgenommen wird, trägt die Stadtgemeinde Wien die Kosten der Prüfung einschließlich der Beistellung der Pumpe und des nöthigen Personales.

Werden bei diesen Prüfungen keine Anstände erhoben und hat der Wasserabnehmer die Kosten für die hergestellte Abzweigung vom Hauptrohre an die Stadtgemeinde Wien vergütet, so erfolgt, wenn allen sonstigen Anforderungen dieses Regulativs entsprochen worden ist, die Eröffnung des Wasserzufflusses in die neue Leitung. Eine eigenmächtige Dotirung der Leitung durch den Installateur, wie eine eigenmächtige Beseitigung von Plomben, welche vom Stadtbauamte in Wasserleitungsobjecten angelegt wurden, ist verboten.

Reparaturen an bestehenden Leitungen.

§ 16.

Die Reparaturen an den Zuleitungen vom Hauptrohre bis zum Wassermesser besorgt die Stadtgemeinde Wien durch ihre Organe auch nach Ablauf ihrer dreijährigen Haftung; dann jedoch nur auf Kosten des Wasserabnehmers; es ist daher dem Installateur verboten, an der Leitung vor dem Wassermesser Reparaturarbeiten auszuführen.

Einbauung des Wassermessers.

§ 17.

Die Einbauung des Wassermessers wird von der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers besorgt.

Leitungseinrichtungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung.

§ 18.

Leitungseinrichtungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung können in directe Leitungen umgeändert werden, wenn diejenigen Rohre, welche nach erfolgter Umänderung dem Drucke der Hochquellenleitung ausgefetzt sein werden, bei der Probe einem Drucke von 10 Atmosphären widerstanden haben.

In dieser Zuleitung ist durch die Organe der Stadtgemeinde Wien auf Kosten des Wasserabnehmers ein Wassermesser einzubauen.

Bedingnisse für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung.

§ 19.

Im übrigen hat jeder Wasserleitungs-Installateur sich die Bedingnisse für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung gegenwärtig zu halten und die darin enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie auf seine Obliegenheiten Bezug haben, genau zu beobachten.

Schlußbemerkung.

Für den Fall, als im Laufe der Zeit Verbesserungen in Bezug auf das zu verwendende Materiale oder auf die zur Anordnung gelangenden Constructionen bekannt werden sollten, bleibt eine entsprechende Aenderung desselben vorbehalten.

Vom Magistrate im selbständigen Wirkungskreise.

Wien, im September 1893.

3. 66.705.

Wird genehmigt.

Wien, am 23. September 1893.

Der k. k. Statthalter

Rielmansegg m. p.